

ANTWORT DER VERWALTUNG

auf die Anfrage der

CDU-Ratsfraktion Göttingen vom 06.02.2023

für die Sitzung des

Betriebsausschuss am 28.02.2023
Umweltdienste

T H E M A:

Winterdienst

Antwort erteilt:

Göttinger Entsorgungsbetriebe

Anfrage der CDU-Ratsfraktion Göttingen im Betriebsausschuss Umweltdienste zum Thema Winterdienst

Nach § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes besteht die Verpflichtung zur Räumung von Schnee auf Fahrbahnen sowie bei Glätte das Bestreuen der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutender Verkehr. Die Verpflichtung zum Streuen besteht insofern nur für diejenigen Fahrbahnstellen, die „gefährlich“ sind und zugleich „nicht unbedeutenden Verkehr“ aufweisen.

In der Verordnung über Art, Umfang und Häufigkeit der Straßenreinigung in der Stadt Göttingen (StrRVO) wird diese Verpflichtung weit überschritten, weil alle Straßen in Abhängigkeit der Priorität bei Bedarf durchgängig abgestreut werden und nicht nur punktuell gestreut wird.

Die Prioritäten des Winterdienstes werden in 3 Winterdienstklassen eingeteilt:

- **Winterdienstklasse A:** Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen, Straßen und Straßenabschnitte mit ÖPNV, Straßen und Straßenabschnitte mit starkem innerörtlichen Verkehr, An- und Abfahrtstraßen von und zu Krankenhäusern, Feuerwehren und Polizeidienststellen, die dem Einsatz- und Streifendienst dienen, Fußgängerzonen sowie An- und Abfahrtswege zu den Parkhäusern innerhalb des Walls.
- **Winterdienstklasse B:** Straßen und Straßenabschnitte, die nicht der Winterdienstklasse A zugeordnet sind und die über einer Höhe von 200 Metern ü.N.N. liegen sowie Straßen und Straßenabschnitte, die von einer Höhe über 200 Meter ü.N.N. auf eine Höhe von unter 200 Meter ü.N.N. fallen, bis zur nächsten Querstraße.
- **Winterdienstklasse C:** Straßen und Straßenabschnitte, die nicht den Winterdienstklassen A oder B zugeordnet sind.

Der Winterdienst auf den Fahrbahnen erfolgt nach festgelegten Streu- und Räumplänen nach den Prioritäten der Winterdienstklassen.

Erst, wenn alle Streu- und Räumpläne der Winterdienstklasse A abgearbeitet worden sind, wird mit den Räum- und Streuplänen der Winterdienstklasse B begonnen. Danach mit denjenigen der Winterdienstklasse C.

Die Straßen werden von Schnee geräumt und bei Glätte mit Feuchtsalz FS30 (Gemisch aus 70% Streusalz und 30% Sole) gestreut.

Wenn eine außergewöhnliche Wetterlage wie z.B. Eisregen vorhergesagt wird, werden die GEB auch präventiv tätig und streuen die Straßen vor dem angekündigten Eisregen ab.

Dies vorangestellt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

1.) Wie bewerten die GEB die Bewältigung der Schnee- und Eislagen im Winter 2022/2023 bisher?

Im Winter 2022/2023 gab es bislang nur vereinzelte, kurze Schneeperioden und Anfang Januar einen Tag mit Eisregen. Die GEB war auf die Wetterlagen vorbereitet und haben auf Grundlage der StrRVO die Straßen entsprechend ihrer Priorität bearbeitet. Bei dem Eisregenereignis haben die GEB einen Abend vorher schon präventiv die Straßen abgestreut.

2.) Welche Probleme gab es, welche Anpassungen auf Seiten der GEB sind nötig oder wurden eventuell schon veranlasst?

Es gab keine Probleme bei der Durchführung des Winterdienstes. Alle Schichten konnten in der erforderlichen Stärke – trotz eines hohen Krankenstands – besetzt werden.

3.) Kritik kam vor allem aus den höhergelegenen Stadt- und Ortsteilen. Wie gehen die GEB aktuell mit der Herausforderung der unterschiedlichen Höhenlage im Stadtgebiet um?

In der StrRVO sind alle Straßen einer entsprechenden Winterdienstklasse (WD-Klasse) zugeordnet. Alle Straßen der WD-Klasse A haben die höchste Priorität. Alle Tourenpläne der WD-Klasse A werden zeitgleich begonnen. Damit sind auch automatisch alle Straßen mit ÖPNV, auch in den Höhenlagen, in der höchsten Priorität. Selbstverständlich ist der Einsatzleitung der GEB bewusst, dass es in den Höhenlagen eher zu winterlichen Straßenverhältnissen kommt, als in der Stadtmitte. Daher werden auch bei unsicheren Wetterverhältnissen die Kontrollfahrten in den Höhenlagen begonnen. Des Weiteren sind in der StrRVO alle Straßen, die nicht in der WD-Klasse A eingruppiert sind und eine Höhenlage über 200 m ü NN aufweisen, in die Winterdienstklasse B eingestuft worden. Damit wurde den unterschiedlichen Höhenlagen innerhalb des Stadtgebietes Rechnung getragen. Der Winterdienst in der WD-Klasse B erfolgt, wenn alle Touren der WD-Klasse A abgearbeitet sind.

4.) Welche Maßnahmen können in Zukunft ergriffen werden, um die Erreichbarkeit der höhergelegenen Stadt- und Ortsteile mit ÖPNV und Individualverkehr bei Schnee und Eis sicherstellen zu können?

Der Winterdienst der GEB wird seit vielen Jahren im Zwei-Schicht-Betrieb geleistet, sodass eine Zeit von 04:00 – 22:00 Uhr abgedeckt ist. Das hat sich sehr bewährt. Nichts desto trotz ist der Winter eine Jahreszeit, die besondere Vorbereitung benötigt und in der es trotz aller Maßnahmen zu Einschränkungen kommen kann. So wie sich die GEB auf den Winter vorbereiten, sollten auch alle anderen Verkehrsteilnehmer erforderliche

Maßnahmen treffen, wie rechtzeitig Winterreifen mit ausreichender Profiltiefe für die Fahrzeuge aufziehen.

5.) Wie schätzen die GEB ihre Ausstattung mit Personal und Gerät in Bezug auf den Winterdienst ein? Sind die notwendigen Bedarfe gedeckt?

Die notwendigen Bedarfe sind gedeckt; die gesetzlichen Anforderungen werden deutlich übertroffen und die Durchführung des satzungsmäßigen Winterdienstes entsprechend der Prioritäten ist mit den vorhandenen Ressourcen sicher gestellt.

6.) Wäre aus Sicht der GEB die Überarbeitung politischer Beschlüsse sinnvoll, um den Winterdienst in Zukunft effektiver gestalten zu können?

Es gibt keine politischen Beschlüsse, die einem effektiven Winterdienst entgegenstehen.